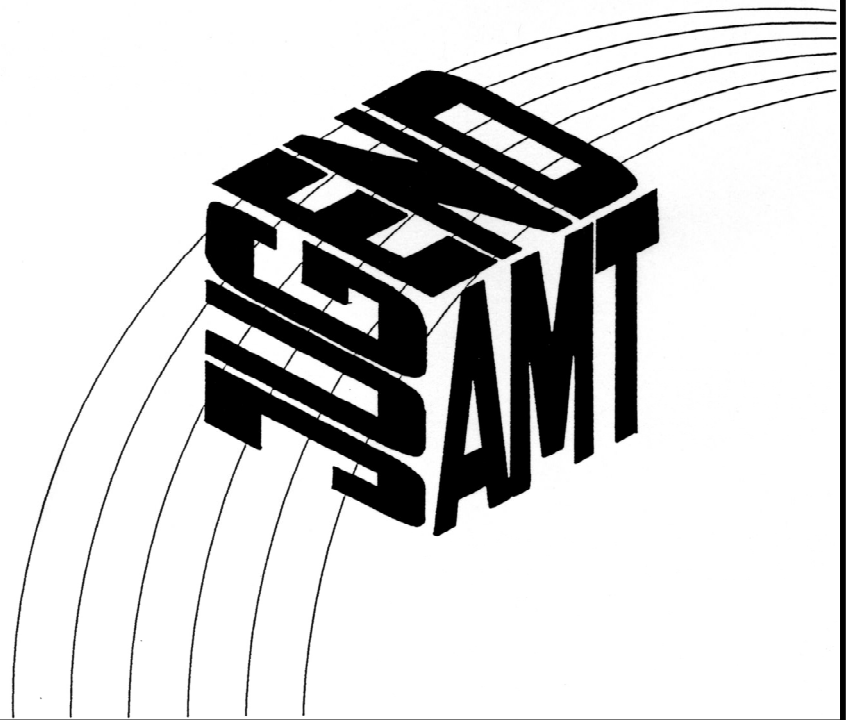


Kinder- und Jugend- Förderplan



**Teilfachplan der
Jugendhilfeplanung des
Jugendamtes Kerpen**

Teil I - Allgemeiner Teil

Gültig bis 31.12.24

KINDER- UND JUGEND-FÖRDERPLAN KERPEN:	Teilfachplan <i>Allgemeiner Teil</i> als Bestandteil der kommunalen Jugendhilfeplanung und Teil I des Kinder- und Jugendförderplanes Kerpen 2. Fortschreibung
HERAUSGEBERIN:	Kolpingstadt Kerpen Der Bürgermeister Jugendamt Jahnplatz 1 50171 Kerpen
REDAKTION:	Thomas Kümpel, Fon 02237/58222, E-Mail tkuempel@stadt-kerpen.de Neu zuständig seit 01.03.22: Tanja Korth, Fon 02237/58416, tkorth@stadt-kerpen.de
BESCHLOSSEN:	Vom Jugendhilfeausschuss am 07.04.11, vom Haupt- und Finanzausschuss am 10.05.11 sowie vom Stadtrat am 17.05.11 Verlängerungsbeschlüsse vom Jugendhilfeausschuss am 23.11.17, vom Haupt- und Finanzausschuss am 12.12.17 sowie vom Stadtrat am 19.12.17 Verlängerungsbeschluss vom Jugendhilfeausschuss am 09.06.22
STAND/GÜLTIG:	Bis 31.12.24
INTERNET:	Diese Veröffentlichung ist auch aus dem Internet unter www.stadt-kerpen.de herunter ladbar. Hierzu in der Rei- henfolge "Soziales & Bildung", "Infobörse" und dort bei „K“ den Kinder- und Jugendförderplan anklicken.

0.	INHALTSVERZEICHNIS.....	Seite
1.	SITUATIONSANALYSE	4
2.	PLANUNGSGRUNDLAGEN.....	5
2.1	Gesetzliche Grundlagen.....	5
2.2	Jugendhilfeplanung	12
2.3	Demografische Entwicklung.....	12
2.4	Definition und Abgrenzung.....	13
3.	KERNAUSSAGEN DES KINDER- UND JUGENDFÖRDERPLANES KERPEN.....	14
3.1	Allgemeines	14
3.2	Freizeitstättenplan	15
3.3	Jugendverbandsplan	19
3.4	Präventionsplan.....	22
3.5	Gesamtfinanzierungsübersicht Kinder- und Jugendförderplan Kerpen	24

1. SITUATIONSANALYSE

Mit der Neugründung des Jugendamtes Kerpen 1987 wurde die Möglichkeit eröffnet, die Jugendhilfe vor Ort nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Maßgeblich in diesem Zusammenhang war die Erstellung einer Jugendhilfeplanung in Zusammenarbeit mit dem Institut für Soziale Arbeit in Münster bereits in der Vorlaufphase 1986.

Neben den umfangreichen Aufgabenstellungen der Jugendhilfe insgesamt stellten sich in Relation hierzu der Umfang und vor allem auch die finanzielle Ausstattung der Kinder- und Jugendarbeit als relativ übersichtlich heraus. Darüber hinaus war deren gesetzliche Absicherung eher durch Kann- und einzelne Sollbestimmungen geprägt, was schnell dazu führte, diesen Bereich – trotz seiner durchaus großen Öffentlichkeitswirksamkeit – als sog. „freiwillige Leistungen“ zu bezeichnen, sodass er bei finanziellen Engpässen von Kürzungen nicht ausgenommen war. Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG bzw. SGB VIII) brachte hier 1990 verbindlichere Formulierungen, die dennoch manch konkrete Ausgestaltungshinweise vermissen ließen.

Erst mit dem nun geltenden Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – kurz Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG) – liegt seit 01.01.05 eine Regelung vor, die die vorgenannten Bereiche der Jugendhilfe (§§ 11 – 14 KJHG) entsprechend ihrer Notwendigkeit gesetzlich für die Landesebene NRW festschreibt (vgl. 2.1). Insbesondere § 15 KJFöG regelt die Verpflichtung zur Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (= kommunale Jugendämter), sodass in diesem Zusammenhang nicht mehr von „freiwilligen Leistungen“ gesprochen werden kann.

2. PLANUNGSGRUNDLAGEN

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Mit dem nachstehend im Wortlaut aufgeführten Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG) ist nunmehr der gesetzliche Unterbau für die §§ 11 – 14 KJHG (vgl. 1) geschaffen worden. Ein wesentliches Merkmal des KJFöG ist die Verpflichtung gem. § 15 Abs. 4 zur Erstellung eines kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes, der hiermit vorgelegt wird.

**Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und
des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG - KJFöG)**

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen
- § 4 Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit
- § 5 Interkulturelle Bildung
- § 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

II. Planungsverantwortung

- § 8 Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung
- § 9 Kinder- und Jugendförderplan des Landes

III. Förderbereiche

- § 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit
- § 11 Jugendverbandsarbeit
- § 12 Offene Jugendarbeit
- § 13 Jugendsozialarbeit
- § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

IV. Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung

- § 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- § 16 Landesförderung
- § 17 Förderung der Träger der freien Jugendhilfe
- § 18 Förderung des ehrenamtlichen Engagements
- § 19 Qualitätsentwicklung, Modellförderung

V. Schlussvorschriften; In-Kraft-Treten

- § 20 Durchführungsvorschriften
- § 21 Übergangsvorschriften
- § 22 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Regelungsbereich

Mit diesem Gesetz werden die Grundlagen für die Ausführung der in den §§ 11 - 14 KJHG beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geschaffen. Es regelt insbesondere die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung dieser Bereiche sowie die Eigenständigkeit dieser Handlungsfelder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse fördern. Sie soll dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit zu solidarischem Miteinander, zu selbst bestimmter Lebensführung, zu ökologischem Bewusstsein und zu nachhaltigem umweltbewusstem Handeln zu vermitteln. Darüber hinaus soll sie zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen.

(2) Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit.

(3) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbst verantworteten Konfliktlösungen stärken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.

§ 3 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen

(1) Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.

§ 4 Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Dabei sollen sie

- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,
- unterschiedliche Lebensentwürfe und sexuelle Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.

§ 5 Interkulturelle Bildung

Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.

§ 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.
- (2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.
- (3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.
- (4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

§ 7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.
- (2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.
- (3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.

II. Planungsverantwortung

§ 8 Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung

- (1) Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 KJHG ist eine ständige Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und soll so gestaltet werden, dass sie flexibel auf neue Entwicklungen in deren Lebenslagen reagieren und die Arbeitsansätze sowie die finanzielle Ausgestaltung auf diese Entwicklungen abstellen kann.
- (2) Vor der Entscheidung über Ausstattung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung nach den §§ 79 und 80 KJHG jeweils den Bestand und den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie Fachkräften in den in diesem Gesetzes beschriebenen Förderbereichen zu ermitteln und die für die Umsetzung notwendigen Maßnahmen

festzulegen.

(3) Die Jugendhilfeplanung soll mit den Zielen anderer Planungsbereiche der Kommunen abgestimmt werden, soweit diese sich auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen beziehen. Hierbei haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in die Planungen einfließen.

(4) An der Jugendhilfeplanung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen. Sie sind über Inhalt, Ziele und Verfahren umfassend zu unterrichten. Auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens sollen geeignete Beteiligungsformen entwickelt werden.

§ 9 Kinder- und Jugendförderplan des Landes

(1) Das Ministerium erstellt für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan. Dieser soll die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene beschreiben und Näheres über die Förderung der in diesem Gesetz genannten Handlungsfelder durch das Land enthalten. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sollen bei den Planungen einbezogen werden.

(2) Bei der Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans hat das Ministerium die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie Kinder und Jugendliche zu beteiligen. Insbesondere soll es sicherstellen, dass die Belange der jungen Menschen bei der inhaltlichen Ausgestaltung berücksichtigt werden.

(3) Der Kinder- und Jugendförderplan stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Er soll so gestaltet werden, dass er neue Entwicklungen in deren Lebenslagen flexibel einbeziehen kann. Dabei sind die Ergebnisse des einmal in jeder Legislaturperiode durch die Landesregierung zu erstellenden Kinder- und Jugendberichtes einzubeziehen.

(4) Bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans ist der zuständige Ausschuss des Landtages zu beteiligen.

III. Förderbereiche

§ 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere

1. die politische und soziale Bildung. Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.
2. die schulbezogene Jugendarbeit. Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.
3. die kulturelle Jugendarbeit. Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.
4. die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.
5. die Kinder- und Jugenderholung. Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.
6. die medienbezogene Jugendarbeit. Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz,

insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.

7. die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern.
8. die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit. Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.
9. die internationale Jugendarbeit. Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

(2) Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und -offenheit sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme.

§ 11 Jugendverbandsarbeit

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbst organisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.

§ 12 Offene Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.

§ 13 Jugendsozialarbeit

Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten.

Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

IV. Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung

§ 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe

dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 KJHG haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.

(2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 KJHG und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.

(3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mitteln stehen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

§ 16 Landesförderung

(1) Das Ministerium fördert die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans nach Maßgabe des Haushalts. Jährlich sind hierfür Mittel in Höhe von 96 Mio. Euro, zunächst befristet bis zum 31.12.2010, bereit zu stellen.

(2) Der Kinder- und Jugendförderplan soll die Förderung der in den Bereichen dieses Gesetzes auf Landesebene tätigen Träger der freien Jugendhilfe, die bestehenden landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Jugendhilfe sowie der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umfassen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, Einrichtungen sowie projektbezogene pädagogische Ansätze.

(3) Soweit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für Maßnahmen auf kommunaler Ebene oder in eigener Trägerschaft erhalten, haben sie sicher zu stellen, dass ihr Finanzanteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht, die Landesmittel nicht zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden und die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind. Soweit dies nicht sicher gestellt ist, entfällt der Anspruch auf Förderung.

(4) Die Förderung projektbezogener Maßnahmen kann das Ministerium im Einzelfall an den Abschluss von Zielvereinbarungen binden. Die Förderung setzt die Bereitschaft des Trägers zur Mitwirkung an einer Qualitätsentwicklung im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs voraus.

(5) Das Nähere regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verwaltungsvorschriften.

§ 17 Förderung der Träger der freien Jugendhilfe

(1) Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe umfasst insbesondere Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten der in der kommunalen Jugendhilfeplanung oder im Kinder- und Jugendförderplan des Landes aufgenommenen Einrichtungen, Angebote und Projekte. Die Förderung soll 85 % der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten.

(2) Soweit landeszentrale Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden, erhalten diese Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten, die durch landeszentrale Steuerungsaufgaben entstehen.

(3) Zusammenschlüsse von Trägern der freien Jugendhilfe auf Landesebene sind, soweit sie im Einvernehmen mit dem Ministerium erfolgt sind, gesondert zu fördern. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Zur Entwicklung von Handlungskonzepten zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz wird eine Landesstelle gefördert, die insbesondere den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf Landesebene koordiniert und Anregungen für den Umgang mit Risiken und Gefährdungen entwickelt. Dabei soll sie insbesondere mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, den Schulen, den Polizei- und Ordnungsbehörden sowie mit anderen auf

dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes tätigen Trägern zusammenwirken.

(5) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Förderung regelt das Ministerium durch Verwaltungsvorschriften.

§ 18 Förderung des ehrenamtlichen Engagements

Das ehrenamtliche Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Engagement soll von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und vom Ministerium unterstützt und gefördert werden.

Das Ministerium gewährt Zuwendungen für

1. die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
2. ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit nach Maßgabe des Gesetzes zur Gewährung von Sondersurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz) vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 768), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708).

§ 19 Qualitätsentwicklung, Modellförderung

Zur Reflexion und Fortentwicklung der Angebote und Strukturen in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes fördert das Ministerium insbesondere

1. auf Landesebene jugendpolitisch bedeutsame Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Untersuchungen,
2. Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen, die nach ihrer Zielvorstellung, nach Inhalt und Methode der Durchführung geeignet sind, Anregungen und Anstöße zu geben sowie
3. neue Projekte an der Schnittstelle von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu anderen Politikfeldern und Modelle zur Schaffung von Ganztagsangeboten für Kinder im schulpflichtigen Alter, insbesondere in der Altersgruppe der 10-14-Jährigen.

V. Schlussvorschriften; In-Kraft-Treten

§ 20 Durchführungsvorschriften

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für seine Durchführung die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) entsprechend.

(2) Das Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(3) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 21 Übergangsvorschriften

Zur Sicherung der kinder- und jugendpolitischen Infrastruktur soll für das Jahr 2005 der Kinder- und Jugendförderplan so gestaltet werden, dass die in diesem Gesetz normierten Fördergrundsätze Berücksichtigung finden und die Träger in ihrer Arbeit nicht weiter eingeschränkt werden.

§ 22 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 15, 16 und 17 am 1. Januar 2006 in Kraft.

2.2 Jugendhilfeplanung

Die §§ 79 und 80 KJHG und § 8 KJFöG legen fest, dass Jugendhilfeplanung eine ständige Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist. Sie stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und soll so gestaltet werden, dass sie flexibel auf neue Entwicklungen in deren Lebenslagen reagieren und die Arbeitsansätze sowie die finanzielle Ausgestaltung auf diese Entwicklungen abstellen kann.

Vor der Entscheidung über Ausstattung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung nach den §§ 79 und 80 KJHG jeweils den Bestand und den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie Fachkräften der entsprechenden Förderbereiche zu ermitteln und die für die Umsetzung notwendigen Maßnahmen festzulegen.

Die Jugendhilfeplanung soll mit den Zielen anderer Planungsbereiche der Kommunen abgestimmt werden, soweit diese sich auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen beziehen. Hierbei haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in die Planungen einfließen.

An der Jugendhilfeplanung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen. Sie sind über Inhalt, Ziele und Verfahren umfassend zu unterrichten. Auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens sollen geeignete Beteiligungsformen entwickelt werden.

2.3 Demografische Entwicklung

Der aktuell vorliegende Demografiebericht für die Stadt Kerpen enthält einige wichtige Aussagen, die für die Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit im Stadtgebiet Kerpen relevant sind. Obwohl die Zahl der Jugendeinwohner derzeit absinkt, werden die Geburten ab 2015 bis 2025 stabil bleiben. Eine in etwa ähnliche Prognose wird für die Ein- bis Zweijährigen erwartet. Auf diese Weise wird langfristig eine erhebliche Anzahl von jungen Menschen in Kerpen leben, für die entsprechende Angebote vorgehalten werden müssen.

Eine Kernaussage im Demografiebericht im Rahmen der Profilierung und Vermarktung eines kinder- und familienfreundlichen Wohnstandortes Kerpen ist demnach denn auch die Sicherung kinder- und jugendgerechter Angebote bei deren gleichzeitiger Vernetzung durch ressortübergreifende Zusammenarbeit. Dies wird insbesondere auch der weiter steigenden Anzahl der Haushalte mit allein erziehenden Elternteilen mit minderjährigen Kindern gerecht werden.

Eine weitere Herausforderung wird die Versorgung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sein, deren Anzahl stetig steigt und weiter steigen wird. In diesem Zusammenhang ist insbesondere eine leistungsfähige Offene Kinder- und Jugendarbeit von allergrößter Bedeutung.

2.4 Definition und Abgrenzung

Der Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Kerpen gliedert sich in vier Teile:

- Teil I – Allgemeiner Teil:
Dieser Teil ist eine Zusammenfassung der Kernaussagen der Teile II, III und IV, insbesondere in finanzieller Hinsicht.
- Teil II – Freizeitstättenplan (FSP):
Der Freizeitstättenplan ist als Teilfachplan *Offene Kinder- und Jugendarbeit* Bestandteil der kommunalen Jugendhilfeplanung.
- Teil III – Jugendverbandsplan (JVP):
Der Jugendverbandsplan ist als Teilfachplan *Jugendverbandsarbeit* Bestandteil der kommunalen Jugendhilfeplanung.
- Teil IV – Präventionsplan (PP):
Der Präventionsplan ist als Teilfachplan *Prävention* und Bestandteil der kommunalen Jugendhilfeplanung.

3. KERNAUSSAGEN DES KINDER- UND JUGENDFÖRDERPLANES KERPEN

3.1 Allgemeines

Aufgrund der Fülle des in den unter 2.4 beschriebenen Teilfachplänen verarbeiteten Materials macht es Sinn, in diesem Allgemeinen Teil die wichtigsten inhaltlichen und insbesondere finanziellen Aussagen der einzelnen Bausteine des Kerpener Kinder- und Jugendförderplanes zusammenzufassen.

Analog zu den römischen Ordnungsnummern II, III und IV der Teilfachpläne sind daher nachstehend unter den Punkten 3.2, 3.3 und 3.4 die entsprechenden Zusammenfassungen aufgeführt.

Sinn und Zweck eines Kinder- und Jugendförderplanes ist nicht nur die jugendhilfeplanerische Definition von Bedarfslagen und Inhalten der Jugendhilfe gem. §§ 11 – 14 KJHG, sondern auch die finanzielle Absicherung der Umsetzung dieser Leistungen über den festgesetzten Planungszeitraum. Gem. § 15 Abs. 4 KJFöG hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (= das kommunale Jugendamt) auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan zu erstellen, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gem. § 15 Abs. 1 KJFöG zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes verpflichtet. Gemäß § 79 KJHG haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.

Gem. § 15 Abs. 2 KJFöG sollen Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen nach Maßgabe des § 74 KJHG und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen. Gem. § 15 Abs. 3 KJFöG haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mitteln stehen.

Die Laufzeit aller vier Teilpläne erstreckt sich vom 01.07.18 bis zum 31.12.22.

3.2 Freizeitstättenplan

Mit der Vorlage des Freizeitstättenplanes Kerpen, welcher am 01.01.02 in Kraft trat, ist eine landesweit beispielhafte, einheitliche, zielgerichtete, transparente, gerechte und moderne Förderstruktur geschaffen worden, die den Einrichtungsbetreibern im Zusammenhang mit einer weit reichenden Budgetierung viel stärker entgegen kommt als bisher. Diese Förderstruktur wurde zusätzlich auch flankierend über eine zeitliche Schiene gesichert und schließlich über vertragliche Regelungen verbindlich beschlossen. Auf diese Weise konnte sie erforderliche neue Akzente setzen, Weiterentwicklung fördern, Handlungsorientierungen geben und Planungssicherheit schaffen.

Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) als ein zweifelsfrei etabliertes Angebot der Jugendhilfe und ein Ort pädagogischen Handelns trägt dazu bei, Kindern und Jugendlichen Räume zur Freizeitgestaltung zur Verfügung zu stellen, wohn-umfeldnahe Angebote durchzuführen und Maßnahmen zu initiieren, die geeignet sind, gezielte pädagogische Förderung möglich zu machen. Sie ist weitgehend gekennzeichnet durch Freiwilligkeit der Teilnahme und Orientierung an den Bedürfnissen der jungen Menschen, die die Angebote mitbestimmen und mitgestalten sollen.

Die Stadt Kerpen ist eine Flächengemeinde. Dieses Faktum hat bereits vor Einrichtung des Jugendamtes zu der Erkenntnis geführt, dass eine zentrale Jugendeinrichtung für die Stadt Kerpen - in welchem Stadtteil auch immer - wenig Sinn macht. In einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess über viele Jahre hinweg sind acht Jugendzentren verteilt auf alle Kerpener Stadtteile entstanden. Zu Recht kann diesbezüglich festgestellt werden, dass diese Versorgungssituation in der Offenen Jugendarbeit im Stadtgebiet Kerpen landesweit beispielhaft, aber auch dringend erforderlich ist.

Diese flächendeckende Ansiedlung von Jugendzentren hat zu dem ganz entscheidenden Vorteil für junge Menschen in Kerpen geführt, dass jede Einrichtung in der Regel in einem Radius von maximal 1.500 Metern von der am weitesten entfernt liegenden Wohnung im jeweiligen Stadtteil und somit meist fußläufig erreichbar ist. Hieraus lassen sich jugendhilfeplanerisch folgende acht Einzugsbereiche für die OKJA im Stadtgebiet Kerpen ableiten und definieren, woraus sich wiederum die Notwendigkeit einer Offenen Kinder- und Jugendeinrichtung pro Einzugsbereich zur Bedarfsdeckung ergibt:

Einzugsbereich	Einrichtung
1 Kerpen (mit Mödrath)	Jugendzentrum Kerpen
2 Türnich (mit Balkhausen)	Jugendzentrum Türnich
3 Brüggen	Jugendzentrum Brüggen
4 Buir	Jugendzentrum Buir
5 Blatzheim	Jugendzentrum Blatzheim
6 Manheim	Jugendzentrum Manheim
7 Horrem (mit Neubottenbroich)	Jugendzentrum Horrem
8 Sindorf	Jugendzentrum Sindorf

Die Jugendzentren im Stadtgebiet Kerpen stehen allen Kindern und Jugendlichen offen. Angebote richten sich insbesondere an folgende Zielgruppen:

- Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Nationalität und Religion;
- benachteiligte Kinder und Jugendliche;
- geschlechtsspezifisch getrennte Gruppen;
- Jugendliche in oder auf der Suche nach Ausbildung und Beruf;

- junge Menschen mit persönlichen oder schulischen Schwierigkeiten;
- Kinder und Jugendliche mit Einbezug der Eltern.

Zur objektiven Bedarfsermittlung bezüglich der personellen und finanziellen Ausstattung der Jugendzentren dienen die jährlich bei der KDZV abgefragten Jugendeinwohnerwerte (Stand: 30.06.17) der Kinder im Alter von 6 – 12 und Jugendlichen im Alter von 13 – 21 Jahren aus denen sich die Personalschlüssel für die einzelnen Einrichtungen wie folgt ableiten:

Einzugsbereich	Einrichtung	Jugendeinwohnerwert	Kategorie	Anzahl Fachkräfte
1 Kerpen	Jugendzentrum Kerpen	2.825	> 2501	2,5
2 Tünnich	Jugendzentrum Tünnich	927	< 1500	1,5
3 Brüggen	Jugendzentrum Brüggen	734	< 1500	1,5
4 Buir	Jugendzentrum Buir	575	< 1500	1,5
5 Blatzheim	Jugendzentrum Blatzheim	550	< 1500	1,5
6 Manheim	Jugendzentrum Manheim	244	< 1500	1,5
7 Horrem	Jugendzentrum Horrem	2.063	1501 – 2500	2,0
8 Sindorf	Jugendzentrum Sindorf	3.165	> 2501	2,5
		11.083		14,5

Hieraus wiederum ergeben sich folgende Öffnungszeiten:

Anzahl Fachkräfte	Gesamtstunden	Mindestöffnungstage pro Woche	Mindestöffnungsdauer pro Tag	Mindest-Regelöffnungszeit pro Woche
2,5	97,50 / 97:30 Stunden	6*	6,5 / 6:30 Stunden	39,0 / 39:00 Stunden
2,0	78,00 / 78:00 Stunden	5	6,0 / 6:00 Stunden	31,2 / 31:12 Stunden
1,5	58,50 / 58:30 Stunden	4	5,5 / 5:30 Stunden	23,4 / 23:24 Stunden

Es sind folgende Schwerpunkte der OKJA im Stadtgebiet Kerpen definiert worden:

- Mädchen- und Jungenarbeit
- Schulbezogene Jugendarbeit
- Arbeitsweltbezogene Jugendarbeit
- Familienbezogene Jugendarbeit
- Spiel und Geselligkeit
- Förderung der Unterstützung von Selbstorganisationsprozessen
- Beratung
- Sport und Bewegung
- Kinder- und Jugenderholung
- Wochenend- und Ferienaktionen
- gesundheitliche Bildung
- mediale und technische Bildung
- kulturelle Bildung
- religiöse Bildung
- politische Bildung
- soziale Bildung

Diese Auflistung ist nicht erschöpfend.

Die OKJA im Stadtgebiet Kerpen wird mit Landesmitteln gefördert. Die Regelungen im Landesjugendplan sehen eine ständige Überprüfung der bestehenden Strukturen, Formen und Angebote in Form eines Wirksamkeitsdialoges

(WD) vor. Ein solcher findet gleichermaßen auch auf kommunaler Ebene sowohl mit den Einrichtungsmitarbeiter/innen als auch mit den Trägern statt. Dieser ist alljährlich auch verschriftlicht in Form von acht nach einheitlichen Quantitäts- und Qualitätskriterien strukturierten und somit vergleichbaren Verwendungsberichten der jeweiligen Einrichtungen und Träger dem Jugendhilfeausschuss möglichst in der ersten Jahreshälfte zur Kenntnis zu geben und liefert so aussagekräftige Zahlen, Daten und Fakten.

In der heutigen Zeit werden die Einrichtungen verstärkt von Kindern und Jugendlichen, die eine mitunter vielfältig problembelastete Herkunft haben, besucht. Die OKJA im Stadtgebiet Kerpen muss daher in diesem Zusammenhang einen ganzheitlichen Arbeitsansatz fahren. Neben den eigentlichen freizeitpädagogischen Aufgabenstellungen sind mehr und mehr zusätzlich sozialarbeiterische Einzelfallhilfen erforderlich. Dies führt dazu, dass manche Kinder und Jugendliche gar nicht erst bei bestimmten Institutionen aktenkundig werden. Somit wird insbesondere die Inanspruchnahme kostenträchtiger erzieherischer Hilfen nicht notwendig. OKJA ist somit u. a. auch zu einem eminent wichtigen "Vorposten" niederschwelliger Sozialarbeit geworden, die deutlich Kosten senkend wirkt.

Aktuelle Daten, Zahlen und Fakten sind dem alljährlichen verschriftlichten Wirksamkeitsdialog unter https://www.stadt-kerpen.de/media/custom/1708_283_1.PDF?1495091047 zu entnehmen.

Für die Einrichtungen in freier Trägerschaft in der verbindlichen Festschreibung ergeben sich ab dem vom 01.07.2018 folgende Budgetwerte:

• Jugendzentrum Türnich	99.928 €
• Jugendzentrum Brüggen	105.186 €
• Jugendzentrum Manheim	96.652 €
• Jugendzentrum Buir	118.767 €
• Jugendzentrum Blatzheim	98.323 €
• Jugendzentrum Horrem	125.436 €
• Zwischensumme	644.292 €
• Anpassung der Teilbudgets 'Personalkosten' (kalkulatorisch 2,4 % ab 01.03.18)	+9.917 €
• Zwischensumme	654.209 €
• abzgl. 10 % Träger-Eigenanteil	-65.421 €
• Zwischensumme	588.788 €
• abzgl. Fördermittel des Landes NRW	-81.842 €
• städtische Mittelbereitstellung effektiv	506.946 €

Allein aus statistischen Vergleichsgründen gelten für die städtischen Jugendzentren jährliche Gesamtbudgets in Höhe von 165.917 €.

3.3 Jugendverbandsplan

Im Vorfeld der Installation eines eigenen kommunalen Jugendamtes Kerpen wurde im Rahmen der Erstellung eines Jugendhilfeplanes durch das Institut für soziale Arbeit in Münster im Jahre 1986 auch die Jugendverbandsarbeit gem. § 12 KJHG erstmals systematisch erfasst. Gleichzeitig wurden in diesem Jahr vom „Vorläuferjugendamt“ unter Beteiligung der Jugendverbände umfangreiche Förderrichtlinien für die Jugend(verbands)arbeit entwickelt, die schließlich im Stadtjugendplan Kerpen ab dem 01.01.87 ihren Niederschlag fanden und die Regelwerke des Sport- und Kulturamtes der Stadt Kerpen und des Kreisjugendamtes ablösten.

Seit diesem Zeitpunkt hat das Jugendamt Kerpen stets gut und partnerschaftlich mit Jugendverbänden zusammengearbeitet, Hilfeleistungen bei der Entwicklung von Konzeptionen einer sinnvollen Freizeitgestaltung gegeben sowie die hiesigen Gruppen und Verbände in ihrem Bestreben, eine möglichst breite Schicht von Kindern und Jugendlichen zu erfassen, nachhaltig unterstützt. Im Rahmen der Erstellung eines kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes kann nun erstmalig mit dem Jugendverbandsplan ein weiterer Teilfachplan der Jugendhilfeplanung Kerpen vorgelegt werden.

Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit als ein zweifelsfrei etabliertes Angebot der Jugendhilfe und ein Ort pädagogischen Handelns trägt dazu bei, Kindern und Jugendlichen Räume zur Freizeitgestaltung zur Verfügung zu stellen, wohnumfeldnahe Angebote durchzuführen und Maßnahmen zu initiieren, die geeignet sind, gezielte pädagogische Förderung möglich zu machen. Sie ist weitgehend gekennzeichnet durch Angebote in festen Gruppenstrukturen, die sich an den Zielen des jeweiligen Trägers ausrichtet. Darüber hinaus ist eine größere Verbindlichkeit durch Mitgliedschaften und feste Anmeldungen gegeben.

In einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess über viele Jahrzehnte hinweg konnte ein dichtes Netz von rund 50 Ortsgruppen verteilt auf alle Kerpener Stadtteile entstehen, die meist fußläufig erreichbar sind. Zu Recht kann diesbezüglich festgestellt werden, dass diese Versorgungssituation in der Jugendverbandsarbeit im Stadtgebiet Kerpen beispielhaft ist.

In den 11 Jugendverbänden im Stadtgebiet Kerpen waren am 30.11.06 exakt 1.504 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis 27 Jahren organisiert. Im Unterschied zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit gestalten sich die Zielgruppen bei Jugendverbänden dahingehend anders, dass

- sich Kinder und Jugendliche in der Regel anmelden müssen bzw. durch ihre Eltern angemeldet werden;
- sich Kinder und Jugendliche mit trägerspezifischen Zielen und Angeboten identifizieren;
- sich überwiegend mittelständisch geprägte Kinder und Jugendliche angesprochen fühlen;
- Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund mit einem Anteil von 1,2 % fast gar nicht repräsentiert sind.

Aus den Altersstrukturen Kinder mit 6 – 12 und Jugendliche mit 13 – 21 Jahren leiten sich analog zum Freizeitstättenplan entsprechende Jugendeinwohnerwerte ab, die am 29.05.06 in ihrer Summe 11.708 betragen. Demnach sind mit 1.393 jungen Menschen 11,9 % aller Jugendeinwohner in einem Jugendverband organisiert.

Die tragende Säule jedweder Jugendverbandsarbeit sind die wöchentlichen Gruppenstunden, wofür unbedingt Gruppenräume zur Verfügung stehen müssen. Als besondere Angebote kommen Tagesveranstaltungen, Wochenendfahrten und teilweise auch Ferienfreizeiten und Schulungen hinzu. Diese fünf Kategorien sind in nachstehender Tabelle mit entsprechenden Zahlen aller 11 Verbände hinterlegt.

Aktivität	Altersgruppe	Teilnehmerzahl	Angebots-häufigkeit	Angebots-dauer
Gruppenstunden (x 40 Jahreswochen)	6-27	42.996	5.006	8.360
Tagesveranstaltungen (x 6 Tagesstunden)	6-27	2.798	166	996
Wochenendfahrten (x 3 Tage x 12 Stunden)	6-27	694	33	1.188
Ferienfreizeiten (x 7 Tage x 12 Stunden)	6-27	733	30	2.520
Schulungen (x 7 Tage x 12 Stunden)	ab 16	23	3	252
gesamt		47.244 Teilnehmer pro Jahr	5.238 Angebotseinheiten pro Jahr	13.316 Angebotsstunden pro Jahr

Im Stadtgebiet Kerpen existieren folgende Jugendverbände:

- Bund der St. Sebastianus-Schützenjugend (BDSJ)
- Club 80 – Aktive Freizeit, Lebenshilfe für geistig Behinderte
- Deutscher Pfadfinderbund (DPB)
- Deutscher Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG)
- Jugendgruppen innerhalb von ev. Kirchengemeinden
- Jugendfeuerwehr (JFW)
- Jugendrotkreuz (JRK)
- Jugendgruppen innerhalb von kath. Kirchengemeinden
- Kath. Junge Gemeinde (KjG)
- Malteserjugend (MJ)
- Stadtverband der Jugendabteilungen der Spielmanns- und Fanfarenzüge (SJSF)

Entscheidend geprägt wird die Arbeit eines jeden Jugendverbandes vom Einsatz der dort ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/innen. Für ihre Aufgaben, wie insbesondere Betreuung der Gruppenstunden, Durchführung von Wochenendveranstaltungen und Begleitung von Ferienmaßnahmen bringen sie jährlich 13.316 Arbeitsstunden auf, wobei hier Vor- und Nachbereitung noch gar nicht eingerechnet sind.

Die Jugendverbände im Stadtgebiet Kerpen sind im Stadtjugendring zusammengeschlossen. Die von den einzelnen Verbänden gewählten Delegierten treffen sich ca. viermal jährlich in der dortigen Vollversammlung. Über seine satzungsgemäßen Aufgaben hinaus findet im und über den Stadtjugendring auch ein Wirksamkeitsdialog in kleinerem Rahmen statt.

Nachstehend in Tabellenform eine Zusammenstellung der wichtigsten Daten über die Szene der Jugendverbände im Stadtgebiet Kerpen:

Jugendverbände im Stadtgebiet Kerpen		Anzahl
Jugendverbände		11
Ortsgruppen		48
Untergruppen		136
ehrenamtliche Gruppenleiter/innen		280
hauptamtliche Mitarbeiter/innen		13
Honorarkräfte		6
Mitarbeiter/innen gesamt		299
Mitglieder pro Gruppe		11
Mitglieder pro Mitarbeiter/in		5

Altersgruppen	Deutsche			Ausländer			Insgesamt		
	M	W	I	M	W	I	M	W	I
06 bis 12 Jahre	286	311	597	2	6	8	288	317	605
13 bis 21 Jahre	412	370	782	5	3	8	417	373	790
Zwischensumme	698	681	1.379	7	9	16	705	690	1.395
22 bis 27 Jahre	57	50	107	1	1	2	58	51	109
Gesamt	755	731	1.486	8	10	18	763	741	1.504

Prozentuale Anteile	Prozent
Jungen	50,7 %
Mädchen	49,3 %
Ausländer	1,2 %
06-12-jährige	40,2 %
13-21-jährige	52,6 %
22-27-jährige	7,2 %
Mitglieder in Relation zum Jugendeinwohnerwert (6-21-jährige am 29.05.06)	11,9 %

Die Haushaltsansätze für die Förderung der Jugendverbandsarbeit gem. § 12 KJHG mit ihrer Gesamtsumme in Höhe von 63.550,00 € sollen für die Laufzeit des Jugendverbandsplanes wie folgt festgeschrieben werden:

Kommunale Fördermittel Jugendverbandsarbeit gem. § 12 KJHG	
Haushaltsstellenbezeichnung	Ansatz in €
Globalzuschuss an den Stadtjugendring	10.000,00
Zuschuss für den Stadtjugendring	500,00
Zuschüsse zur Nutzbarmachung von Jugendgruppenräumen	300,00
Zuschüsse für Jugendbildungsmaßnahmen freier Träger	49.850,00
Zuschüsse für Einzelveranstaltungen freier Träger	2.900,00
Gesamtfinanzierungsvolumen zur Förderung der Jugendverbandsarbeit	63.550,00

3.4 Präventionsplan

Bereits 1986 in der Vorlaufphase der Jugendamtsgründung wurde im Zusammenhang mit der Erstellung einer Jugendhilfeplanung des Institutes für Soziale Arbeit in Münster ein enger Kontakt zu den in Kerpen wirkenden freien Trägern gesucht. Über fünf dezentrale Sozialkonferenzen wurden diese im Herbst 1986 an einen Tisch geholt, um eine bis heute andauernde gute Zusammenarbeit unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips zu initiieren, was dazu führte, dass seitens der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der §§ 11 - 14 KJHG gezielt nur die Leistungen vorgehalten werden, die von freien Trägern nicht angeboten werden. Im Rahmen der Erstellung eines kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes kann nun erstmalig mit dem Präventionsplan ein weiterer Teilfachplan der Jugendhilfeplanung Kerpen vorgelegt werden.

Jugendarbeit gem. § 11 KJHG wird angeboten u. a. von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, in diesem Falle dem Jugendamt Kerpen selbst. Hierzu zählen folgende Maßnahmen des Jugendamtes Kerpen:

- Osterfreizeit Blankenheim für 8-12-jährige, 1 Woche, ca. 25 Teilnehmer und 4 Betreuer
- Sommerfreizeit Grömitz für 7-13-jährige, 2 Wochen, ca. 40 Teilnehmer und 8 Betreuer (alle zwei Jahre im Wechsel mit Guidel)
- Sommerfreizeit Guidel für 12-17-jährige, 2 Wochen, ca. 30 Jugendliche und 6 Betreuer (alle zwei Jahre im Wechsel mit Grömitz)
- Kerpener Sommer für 6-18-jährige, 2 Wochen, ca. 190 Teilnehmer und 20 Betreuer
- Ferienspiele für 7-12-jährige, 2 Wochen, ca. 400 Teilnehmer und 80 Betreuer
- Spiel- und Jugendaktionswochen für 6-17-jährige, 2 Wochen, ca. 200 Teilnehmer und 25 Betreuer
- Betreuerschulungen für ab ca. 16-jährige, 1 Woche, ca. 10 Teilnehmer und 1 Betreuer (alle zwei Jahre)
- Kerpener Kindertheaterbühne für 3-8-jährige, 5 x jährlich, ca. 600 Besucher
- Livekonzerte für ab ca. 16-jährige, mehrmals jährlich, ca. 120 Besucher pro Veranstaltung
- Spielmobil für bis 12-jährige, 4 x pro Woche an 4 verschiedenen Standorten von Mai bis Oktober, ca. 5.000 Besucher

Gemäß § 13 KJHG sollen jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, außerdem im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern. Hierzu hält das Jugendamt Kerpen folgende Angebote vor:

- Streetwork mit einer Vollzeitkraft, angebunden an die Abteilung 23.3
- Soziale Gruppenarbeit / Soziale Trainingskurse durchgeführt vom Team für Trainingskurse (TfT) in Verbindung mit der Jugendgerichtshilfe, angebunden an die Abteilung 23.3
- Schulsozialarbeit mit je einer Vollzeitkraft in den Hauptschulen Kerpen und Horrem sowie der Förderschule Kerpen, angebunden an die Abteilung 23.1

Gemäß § 14 schließlich sollen jungen Menschen und Erziehungsberechtigten Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden. Diese Maßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden

Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen und Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Sie werden mit einem etwa 15-20%igen Stundenanteil durch den Stadtjugendpfleger bedarfsorientiert durchgeführt.

Die Haushaltsansätze für die Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes sollen für die Laufzeit des Präventionsplanes wie folgt festgeschrieben werden:

Kommunale Fördermittel Jugendarbeit gem. § 11 KJHG	
Haushaltsstellenbezeichnung	Ansatz in €
Eigene Veranstaltungen der Jugendarbeit	35.000,00
Unfall- und Haftpflichtversicherungen	350,00
Kosten und Zuschüsse für örtliche Ferienmaßnahmen	25.000,00
Betriebskosten Spielmobil	9.000,00
Gesamtfinanzierungsvolumen zur Förderung der Jugendarbeit	69.350,00

Kommunale Fördermittel Jugendsozialarbeit gem. § 13 KJHG	
Haushaltsstellenbezeichnung	Ansatz in €
Sachkosten Projekt Streetwork	2.500,00
Soziale Gruppenarbeit Jugendgerichtshilfe	3.200,00
Jugendsozialarbeit gem. § 13 KJHG – Schulsozialarbeit	10.000,00
Gesamtfinanzierungsvolumen zur Förderung der Jugendsozialarbeit	15.700,00

Kommunale Fördermittel Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. § 14 KJHG	
Haushaltsstellenbezeichnung	Ansatz in €
Präventionsmaßnahmen	8.300,00
Gesamtfinanzierungsvolumen zur Förderung des Jugendschutzes	8.300,00

3.5 Gesamtfinanzierungsübersicht Kinder- und Jugendförderplan Kerpen

Nachstehend eine Gesamtübersicht in € mit den Finanzierungssummen aller vier Teilfachpläne des Kinder- und Jugendförderplanes Kerpen im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung gem. Abschnitt IV KJFöG bis zum 31.12.14.

Teilfachplan	HJ 2012	HJ 2013	HJ 2014
Teilfachplan II – <i>Freizeitstättenplan</i> : Offene Kinder- und Jugendarbeit gem. § 11 KJHG	841.159,00	841.159,00	841.159,00
Teilfachplan III – <i>Jugendverbandsplan</i> : Jugendverbandsarbeit gem. § 12 KJHG	63.550,00	63.550,00	63.550,00
Teilfachplan IV – <i>Präventionsplan</i> : Jugendarbeit gem. § 11 KJHG	69.350,00	69.350,00	69.350,00
Teilfachplan IV – <i>Präventionsplan</i> : Jugendsozialarbeit gem. § 13 KJHG	15.700,00	15.700,00	15.700,00
Teilfachplan IV – <i>Präventionsplan</i> : Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. § 14 KJHG	8.300,00	8.300,00	8.300,00
Teilfachplan I – <i>Allgemeiner Teil</i> : Kinder- und Jugendförderplan Kerpen	998.059,00	998.059,00	998.059,00